

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 044-2015  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.101

Eingereicht am: 22.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in)  
Hadorn (Ochlenberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 512/2015 vom 29. April 2015  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Allen Kantonsangestellten die gleichen Zeitgutschriften - auch für die Kantonspolizei

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitgutschriften für Nacht- und Wochenendarbeit für das Kantonspersonal anzupassen, damit alle Berufsgruppen die gleichen Entschädigungen erhalten.

#### Begründung:

Die Personalverordnung 2014 sieht folgende Vergütungen für die Nach- und Wochenendarbeit vor:

- 1 Für die Nacht- und Wochenendarbeit gemäss Artikel 130 der nicht höher als Gehaltsklasse 18 eingereichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Zulage ausgerichtet. Der Regierungsrat kann die Zulage nach Berufsgruppen und Art des Einsatzes differenzieren und pauschalieren.
- 2 Für das nicht im Gesundheitsdienst tätige Personal in Anstalten, Gefängnissen und Heimen, das ausschliesslich Dauernachtwachdienste oder Nachtdiensteinsätze mit einer gewissen Regelmässigkeit leistet, entfällt die Zulage. Die Nachtarbeit ist gehaltsmässig mit einer angemessenen Höhereinreihung berücksichtigt. Die Wochenendarbeit ist jedoch zulagenberechtigt.

Im Regierungsratsbeschluss 29/2014 vom 15. Januar 2014 wird in Punkt 4.2 festgelegt, dass die Zeitgutschrift für das Pflegepersonal in den psychiatrischen Kliniken, die Mitarbeitenden im Sicherheitsdienst im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, die Mitarbeitenden im Strassenunter-

halt im Tiefbauamt, die Hauswarte und Mitarbeitenden in der Wildhut (LANAT) für Nacharbeit und Einsätze zwischen 20.00 und 06.00 Uhr im Umfang von 20 Prozent für Mitarbeitende der Gehaltsklassen 1-28 gewährt wird. Für Mitarbeitende der Kantonspolizei wird im gleichen RRB die Entschädigung jedoch auf 16 Prozent festgelegt.

Die Zeitgutschrift betrug ursprünglich 10 Prozent für die Kantonspolizei, den Sicherheitsdienst und die Hauswarte. Die Strassenmeister erhielten 20 Prozent. Der Regierungsrat erhöhte die Zeitgutschriften ab 2010 um jährlich 2 Prozent, so dass ab dem Jahr 2014 eine Entschädigung von 20 Prozent ausgerichtet wurde. Aus Kostengründen wurde die Zeitgutschrift für die Kantonspolizei nur bis ins Jahr 2012 auf 16 Prozent erhöht und ist seitdem eingefroren.

Für diese Ungleichbehandlung besteht kein rationaler Grund ausser der Kosteneinsparung. Die Motionäre gehen zudem davon aus, dass diese diskriminierende Massnahme einer gerichtlichen Beurteilung nicht standhalten würde, und fordern den Regierungsrat auf, den Mitarbeitenden der Kantonspolizei die gleichen Zeitgutschriften für Nacht- und Wochenendarbeit auszurichten wie für das übrige berechnigte Personal.

### **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat*

Bevor der Regierungsrat zur vorliegenden Motion Stellung nimmt, weist er einleitend darauf hin, dass zwei verschiedene Entschädigungsarten für Nacharbeit existieren.

#### **1. Nachtzulagen (monetär)**

Die Motionäre geben in Ziffer 1 und 2 ihrer Begründung den Wortlaut von Art. 84g Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) wieder. Diese Rechtsgrundlage bezieht sich auf eine *finanzielle Entschädigung* für Nachteinsätze. Die entsprechenden Zulagen werden für Nachteinsätze zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens gewährt. Die Zulage beträgt CHF 5 pro Stunde zuzüglich eines Ferienanteils von 10.64 Prozent. Seit dem 1. Januar 2015 wird diese Zulage den Mitarbeitenden bis und mit Gehaltsklasse 23 gewährt (bis Ende 2014 bis Gehaltsklasse 18) und ist neu in Art. 84g PV verankert (zuvor Art. 119 PV).

#### **2. Zeitgutschrift für Nacharbeit (nicht monetär)**

Mitarbeitende in den Gehaltsklassen 1 bis 18, die regelmässig Nacharbeit leisten, erhalten für Einsätze zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens zusätzlich eine Zeitgutschrift für Nacharbeit. Dabei handelt es sich um eine *zeitliche Gutschrift* auf das Jahresarbeitszeitkonto. Die Zeitgutschrift für Nacharbeit für Mitarbeitende mit Polizeistatus beträgt 16 Prozent. Für die übrigen Mitarbeitenden, die regelmässig Nacharbeit leisten, beträgt die Zeitgutschrift 20 Prozent. Konkret bewirkt eine Zeitgutschrift für Nacharbeit von 20 Prozent, dass den betroffenen Mitarbeitenden für einen bspw. fünf Stunden dauernden Nachteinsatz eine zusätzliche Stunde Arbeitszeit gutgeschrieben wird (bei 16 Prozent beträgt die Zeitgutschrift für einen bspw. fünf-stündigen Einsatz 48 Minuten). Zweck der Zeitgutschrift ist es, dass sich Mitarbeitende im Sinne des Gesundheitsschutzes nach belastenden Nachteinsätzen gebührend erholen können. Die entsprechende Rechtsgrundlage für Zeitgutschriften findet sich seit dem 1. Januar 2015 in Art. 119 PV. Zuvor war die Zeitgutschrift mittels Regierungsratsbeschluss geregelt.

Die Motionäre fordern nun, dass Mitarbeitende mit Polizeistatus künftig nicht mehr 16 Prozent, sondern ebenfalls 20 Prozent Zeitgutschrift erhalten. Diese Forderung muss im Kontext der Ein-

führung der Zeitgutschrift für Nachtarbeit beurteilt werden.

Im Jahr 1990 wurde die Zeitgutschrift für Nachtarbeit vorerst einzig für die Mitarbeitenden im Pflegebereich eingeführt. Mitarbeitende im Pflegebereich bis zur heutigen Gehaltsklasse 18 erhielten ab 1990 eine Zeitgutschrift für Nachtarbeit von 20 Prozent. Im Jahr 2006 beauftragte der Regierungsrat die Finanzdirektion, zu prüfen, wie die Zeitgutschrift für Nachtarbeit auf weitere Personalkategorien ausgeweitet werden kann. Im Rahmen dieses Auftrags setzte die Finanzdirektion eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe ein, in welcher auch der Bernische Staatspersonalverband, der Polizeiverband und die Kantonspolizei Einsitz nahmen.

Gestützt auf einen Vorschlag dieser Arbeitsgruppe beschloss der Regierungsrat, die Zeitgutschrift ab dem Jahr 2009 auch ausserhalb des Pflegebereichs gestaffelt einzuführen. Die Staffe- lung sah vor, den Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen 1 bis 18, die regelmässig Nachtarbeit leisten, im Jahr 2009 eine Zeitgutschrift von zehn Prozent zu gewähren. Anschliessend sollte die Zeitgutschrift jährlich um jeweils zwei Prozent bis zum Erreichen von 20 Prozent erhöht werden. Ebenfalls gestützt auf den Vorschlag der damaligen Arbeitsgruppe sah die gestaffelte Einführung der Zeitgutschrift für Polizistinnen und Polizisten vor, dass nach dem Erreichen von 16 Prozent bei dieser Personalkategorie keine weitere Erhöhung des Prozentsatzes stattfinden wird. Grund für diese Limitierung waren nicht finanzpolitische Überlegungen, sondern im Wesentlichen der folgende Sachverhalt: Im Rahmen der Projektarbeiten im Jahr 2007 zur Einführung der Zeitgut- schrift wurde berücksichtigt, dass Angehörige des Polizeikorps als einzige Personalkategorie bereits bei Vollendung des 60. Altersjahres und mit 35 Versicherungsjahren Anspruch auf die maximale Altersrente hatten. Eine sinngemässe Regelung enthält auch das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41), wonach Angehörige des Polizeikorps drei Jahre früher in Pension gehen können als die übrigen Mitarbeitenden. Diese Regelung wird mit zusätzlichen Beiträgen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite finanziert. Die Frühpensionie- rungsmöglichkeit von Polizistinnen und Polizisten ist – ähnlich wie die Zeitgutschrift für Nachtar- beit – im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und den besonderen Belastungen des Polizeidienstes zu sehen. Zu einem Teil kann die Frühpensionierung deshalb auch als eine Ab- geltung der belastenden Nachtarbeit betrachtet werden, zumal andere Personalkategorien mit ähnlichen Belastungen wie erwähnt keine Frühpensionierungsmöglichkeit kennen.

Aus diesem Grund vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die differenzierte Regelung mit einer Zeitgutschrift von 16 Prozent für Angehörige des Polizeikorps und 20 Prozent für die übr- igen Mitarbeitenden nach wie vor angezeigt ist. Soweit die Grenzen des Willkürverbots und des Rechtsgleichheitsgebots eingehalten sind, steht den kantonalen Behörden in Besoldungsfragen ein erheblicher Ermessensspielraum offen. Das Gebot der Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung ist nicht verletzt, wenn sachliche und vernünftige Gründe für eine Unterscheidung bestehen. Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, basieren die Zeitgutschriften für Angehörige des Polizei- korps auf solchen sachlichen Gründen.

Abschliessend geht der Regierungsrat dennoch auf die Kostenfolgen einer von den Motionären geforderten Erhöhung der Zeitgutschrift von 16 auf 20 Prozent für Polizistinnen und Polizisten ein. Weil es sich bei der Zeitgutschrift um eine zeitliche Gutschrift auf das Jahresarbeitszeitkonto handelt, hätte eine Erhöhung der Zeitgutschrift zur Folge, dass die bestehenden Mitarbeitenden für weniger Einsätze eingeplant werden könnten. Dadurch resultiert für die Kantonspolizei ein entsprechender Kapazitätsverlust, welcher mit zusätzlichen Mitarbeitenden aufgefangen werden müsste. Bei einer Erhöhung der Zeitgutschrift um vier Prozent müssten rund 15 zusätzliche Poli- zistinnen und Polizisten angestellt werden, was jährliche Kosten in der Grössenordnung von CHF 2 Millionen zur Folge hätte (inkl. Ausrüstungskosten).

## **An den Grossen Rat**